

Aufnahme fand, so geschah dies doch offenbar nur mit Rücksicht darauf, daß für die Form der Liegenschaftsübertragung das kantonale Recht vorbehalten werden mußte und ohne Preisgabe des prozessualischen Prinzips, daß der Zuschlag möglichst bald zur Übertragung des Eigentums führen solle (vgl. Kommentar von Weber und Brüstlein zu Art. 136, Ziff. 2). Aus dem Gesagten folgt, daß der Rekurrent gar nicht legitimiert ist, sich über das Vorgehen des Betreibungsamtes Lobel zu beschweren. Diesem gegenüber stand lediglich Biffegger in der Stellung und im Recht eines Bieters, und nur er, nicht aber auch sein angeblicher Rechtsnachfolger, Nothschild, hätte sich darüber beschweren können, daß die Steigerung vom 3. September vom Betreibungsamt als ungültig betrachtet und daß eine neue Steigerung angeordnet wurde. Die Beschwerde hätte deshalb schon wegen fehlender Legitimation abgewiesen werden sollen, und es ist aus diesem Grunde der Entscheid der kantonalen Aufsichtsbehörde zu bestätigen, ohne daß auf die von ihr demselben beigegebenen Entscheidungsgründe näher eingetreten zu werden braucht.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

152. Entscheid vom 31. Dezember 1898
in Sachen Langenegger.

Art. 17 ff. Betr.-Ges.; Stellung der Aufsichtsbehörden.

I. In einem Zwangsverwertungsverfahren gegen Konrad Zimmermann in Bleulikon zu Hülkirch hat Christian Langenegger, Landwirt in Gelfingen, das dem Zimmermann gehörende in der Gemeinde Müsswangen gelegene Grundstück „Bodenacker-tobel“ ersteigert. Als dann der Erwerber, gestützt auf den Steigerungsakt, die Zufertigung des Kaufobjekts verlangte, verweigerte der Gemeinderat von Müsswangen mit Verfügung vom 23. Juli 1898 die Fertigung. Der Gemeinderat stützte sich dabei

auf einen Beschluß des luzernischen Regierungsrates, dem er das Begehren vorgelegt hatte. Dieser hatte, in Übereinstimmung mit einer frühern Schlußnahme, die er anlässlich eines zwischen den nämlichen Parteien um das gleiche Objekt geschlossenen freiwilligen Kaufvertrages getroffen hatte, gestützt auf § 24 des kantonalen Forstgesetzes von 1875 erkannt, daß das fragliche Waldstück nicht von der Liegenschaft wegveräußert werden dürfe. Gegen den gemeinderätlichen Beschluß vom 23. Juli 1898 beschwerte sich Christian Langenegger bei der Justizkommission des luzernischen Obergerichts, die mit Entscheid vom 19. November 1898 in ihrer Eigenschaft als kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursjachen auf die Beschwerde nicht eintrat, als Aufsichtsorgan über das Handänderungs- und Hypothekarwesen dieselbe als unbegründet abwies.

II. Gegen diesen Entscheid rekurriert Christian Langenegger an die „Konkursabteilung“ des Bundesgerichtes wegen Rechtsverweigerung. Das Begehren geht dahin, es sei der Entscheid der Justizkommission wegen Rechtsverweigerung aufzuheben und dieselbe als Aufsichtsbehörde anzuhalten, dafür zu sorgen, daß dem Rekurrenten das ersteigerte Lobel als Eigentum zuerkannt werde.

Die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer zieht
in Erwägung:

Der Entscheid der Vorinstanz untersteht einer Überprüfung durch die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer des Bundesgerichtes, an die der Rekurs gerichtet ist, nur insoweit, als die luzernische Justizkommission als kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkursjachen entschieden hat oder zu entscheiden hatte. Nun ist die Justizkommission in der angegebenen Eigenschaft auf die Beschwerde des Rekurrenten nicht eingetreten. Offenbar mit Recht. Denn es wurde in der Beschwerde nicht geltend gemacht, daß die Vollstreckungsorgane ihre Pflicht nicht erfüllt hätten, sondern es richtet sich dieselbe gegen den Gemeinderat von Müsswangen als Fertigungsbehörde. Ueber diesen stand der Justizkommission als Aufsichtsbehörde in Betreibungs- und Konkursjachen ein Aufsichtsrecht nicht zu, und sie hat deshalb mit Recht erkannt, daß sie in dieser Eigenschaft sich mit der Sache nicht zu befassen habe. Ihr Ausspruch entspricht voll-

ständig den Bestimmungen, in denen im eidgenössischen Betreibungs-gesetz die Aufgabe der Aufsichtsbehörden im Betreibungs- und Konkurswesen umschrieben ist (vgl. Art. 17 ff. des Betreibungs-gesetzes), und es hat somit die Justizkommission in dieser Eigenschaft sich einer Rechtsverweigerung in keiner Weise schuldig gemacht. Wenn im Rekurse angedeutet werden will, daß die Vollstreckungsorgane verpflichtet seien, die Kaufverträge, die bei den von ihnen angeordneten Steigerungen zu Stande gekommen sind, zum Vollzug zu bringen, so ist klar, daß diese Pflicht da aufhört, wo andere Behörden mitwirken müssen und daß den Vollstreckungsorganen höchstens zugemutet werden kann, gegen die Weigerung einer andern Behörde, deren Mitwirkung erforderlich ist, das geeignete Rechtsmittel zu ergreifen. Dies ist im vorliegenden Falle seitens des Rekurrenten selbst geschehen, und es hätte eine parallel laufende Beschwerde der Vollstreckungsorgane durchaus keinen Zweck gehabt.

Demnach hat die Schuldbetreibungs- und Konkurskammer
erkannt:

Der Rekurs wird abgewiesen.

153. Entscheid vom 31. Dezember 1898
in Sachen Hochsträßer.

Art. 260 Betr.-Ges. — Art. 247 ff. eod. Vindikationen gehören nicht
in den Kollokationsplan.

I. Im Konkurse über Xaver Amrein im Kallacher zu Eich erhoben dessen Kinder Xaver, Rosa und Elise Amrein daselbst Anspruch auf sieben Rühe, die ihnen seinerzeit von ihrem Vater abgetreten worden sein sollten, bezw. auf deren Erlösz. Das als Konkursverwaltung bestellte Konkursamt Sempach führte die Kinder Amrein für eine entsprechende Forderung in Klasse II des Kollokationsplanes auf. Gegen diese Anweisung erhoben vier Konkursgläubiger, Mauriz Hochsträßer in St. Urban, Alois

Brunner in Eich, Witwe Jurt-Rogger in Sursee und Irene Ehrenbolger in Nottwil, auf dem Wege des Kollokationsprozesses gerichtliche Klage. Mit Circular vom 2. Juli 1898 teilte sodann das Konkursamt Sempach den Konkursgläubigern mit, daß es dem Vindikationsbegehren der Kinder Amrein auf Herausgabe der sieben abgetretenen Rühe entsprochen und darüber die Kreditoren im Kollokationsplane in Kenntnis gesetzt habe; das Konkursamt fügte bei, es solle an der am 12. Juli stattfindenden Gläubigerversammlung darüber Beschluß gefaßt werden, ob die Gesamtheit der Gläubiger auf die genannten Rechtsansprüche der Kinder Amrein verzichten wolle und lud die Gläubiger, die im Falle des Verzichts der Masse sich deren Rechtsansprüche im Sinne des Art. 260 des Betreibungs-gesetzes abtreten und den Prozeßweg betreten lassen wollten, ein, sich vor dem 12. Juli zu melden, ansonst Verzicht angenommen werde. An der Gläubigerversammlung wurde beschloffen, daß die Konkursmasse als solche sich mit der Vindikation der Kinder Amrein nicht befasse, sondern diese mit dem Konkursamt anerkenne und die Streitsache den einzelnen Gläubigern überlasse. Von letztern hatten bis zur Abhaltung der Gläubigerversammlung elf, darunter die vier oben genannten, welche mit gerichtlicher Klage gegen den Kollokationsplan aufgetreten waren, die Vindikation bestritten und eventuell Abtretung der Rechte der Masse verlangt. Namens jener vier Gläubiger machte Fürsprecher Dr. Gut in Sursee in der Gläubigerversammlung geltend, daß eine Abtretung der Ansprache der Masse auf die vindizierten Gegenstände an die übrigen Austreiter, weil verspätet, nicht mehr zulässig sei. Das Konkursamt verfügte aber trotzdem, daß die Rechte der Masse betreffend Vindikation der Kinder Amrein (ohne Nachwährschaft) allen elf angemeldeten Kreditoren abgetreten werden und daß sich über ein allfälliges besseres Anrecht die elf Kreditoren unter sich auseinander zu setzen hätten; zugleich wurde verfügt, daß den Kindern Amrein keine Frist von zehn Tagen zu setzen sei, um ihre Ansprache einzuklagen, ansonst Verzicht angenommen würde.

II. Namens der vier Gläubiger, die auf dem Wege des Kollokationsprozesses vorgegangen waren, focht Fürsprecher Dr. Gut in Sursee die eben erwähnte Verfügung des Konkursamtes auf dem